

Lesefassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide
(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 18.12.2008,
einschließlich der ersten Änderung vom 17.09.2015 und der zweiten Änderung der EbetS vom 21.02.2019

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 5 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Antwort.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung, wie in § 11 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008 festgelegt. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom

Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Einwohner können beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Gemeindeangelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Anliegerversammlung

(1) In Vorbereitung von Baumaßnahmen der Gemeinde, zu deren Finanzierung Straßenausbaubeiträge erhoben werden sollen, ist spätestens 9 Monate vor dem Baubeginn mit den betroffenen Beitragspflichtigen eine Anliegerversammlung durchzuführen. Anliegerversammlungen im Sinne dieser Satzung werden für Baumaßnahmen der Gemeinde an Anliegerstraßen ab 01.01.2016 und an Hauptverkehrsstraßen und Haupterschließungsstraßen ab 01.01.2017 durchgeführt. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, bei denen der voraussichtlich zu zahlende Beitrag für den einzelnen Beitragspflichtigen unter 500 Euro liegt.

(2) Die Einladung muss den Beitragspflichtigen spätestens am 14. Tag vor der Anliegerversammlung zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 16. Tag vor der Anliegerversammlung der Post oder dem Briefboten übergeben worden ist.

Die Anliegerversammlung ist öffentlich. Die Einladung der Öffentlichkeit erfolgt bis spätestens am 16. Tag vor der Anliegerversammlung durch Aushang im Bekanntmachungskasten des betroffenen Ortsteils laut § 11 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide.

Über den Inhalt der Anliegerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Gemeindevertretern zuzuleiten.

(3) In der Anliegerversammlung sind den Beitragspflichtigen die Baumaßnahme und die Baukosten sowie die Grundlagen der Beitragserhebung umfassend zu erläutern. Es sollen mindestens 2 Varianten vorgestellt werden. Beitragspflichtige, Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsvorsteher des betroffenen Ortsteils und Vertreter der Verwaltung haben Rederecht.

(4) Die Beitragspflichtigen erhalten schriftlich in Stichpunkten eine Zusammenfassung der Erläuterungen nach (3) Satz 1 und den voraussichtlich zu zahlenden Beitrag je Variante, ausschließlich für das eigene beitragspflichtige Grundstück. Sie erhalten die Möglichkeit, mit einer Frist von einem Monat, sich für eine Variante durch Ankreuzen zu entscheiden. Die Monatsfrist beginnt ab Zugang des Schreibens nach Satz 1.

(5) Bei einem Rücklauf von 60% Stimmen durch die Beitragspflichtigen, innerhalb der Frist laut (4) Satz 2, nimmt die Verwaltung die Kosten für die Variante in die Haushaltsplanung auf, die die meisten Stimmen erhalten hat. Je Grundstück kann nur eine Stimme für eine vorgeschlagene Variante vergeben werden. Abweichende Vorschläge werden nicht als Stimmen gezählt.

Beteiligen sich weniger als 60% der Beitragspflichtigen, nimmt die Verwaltung die Kosten für die Variante in die Haushaltsplanung auf, die durch den Bauausschuss empfohlen wird.

Das Gleiche gilt bei Stimmengleichstand.

§ 5 Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Die Einwohnerbefragung erfolgt über eine briefliche Befragung. Beginn, Dauer und Inhalt der Einwohnerbefragung sowie der Termin der öffentlichen Auszählung des Ergebnisses, sind spätestens 14 Tage vor Befragungsbeginn im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt zu machen. Der Befragungszeitraum beträgt einen Monat. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass jeder Einwohner einen Befragungszettel und einen Befragungsbriefumschlag erhält. Der Befragungsbriefumschlag ist mit der Adresse der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide zu versehen. Die Einwohnerbefragungsunterlagen sind so rechtzeitig zu versenden, dass diese den Einwohnern spätestens am ersten Tag der Durchführung der Einwohnerbefragung zugehen. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(3) Zur Teilnahme an einer Einwohnerbefragung sind, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde, die am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.

(4) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide obliegt dem Wahlleiter. Den Gemeindevertretern ist das Ergebnis umgehend zuzuleiten. Es dient ihnen zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.